



# Merkblatt

## Aufnahme Siegelungsprotokoll

### 1. Zweck der Siegelung

#### **Artikel 8 Verordnung über die Errichtung des Inventars**

In jedem Todesfall ist ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen, das Aufschluss gibt über Aktiven und Passiven der verstorbenen Person sowie der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten.

Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung zu betrachten. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Erben und Drittpersonen geschützt werden; andererseits sollte die Siegelung auch dazu führen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegenschaften, Bilder etc.) keine Schäden entstehen können.

### 2. Siegelungsorgan

Der Gemeinderat bestimmt die für die Siegelung zuständige Stelle. In Bönigen amtiert der Gemeindegemeinschafter gleichzeitig als Siegelungsorgan.

### 3. Zeit der Siegelung

Sobald das Siegelungsorgan vom Tod Kenntnis erhalten hat, muss die Siegelung unverzüglich vollzogen werden. (Art. 11 Abs. 1 Verordnung über die Errichtung des Inventars).

### 4. Auskunftspflicht

Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihre Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen (Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Errichtung des Inventars).

### 5. Vorbereitung

Für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls ist es hilfreich, wenn Sie folgende Unterlagen bereithalten:

- Letzte Steuererklärung, insbesondere Wertschriftenverzeichnis
- letzte Auszüge von Post- und Bankkonti, Depotscheine
- Barschaften
- Schuldscheine, Faustpfandverträge, Abtretungsverträge, Gesellschaftsverträge etc.
- Quittungen über Schenkungen und Vorempfänge
- Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolice
- Unterlagen Liegenschaft/en und Grundbesitz (Standort, Grundbuchblatt Nr., amtlicher Wert etc.)
- Testamente, Erbverträge und Eheverträge
- Verzeichnis der vermutlichen Erben (Name, Vorname, Geburtsdatum, genaue Adresse)
- Verzeichnis über Sammlungen oder Einzelgegenstände von besonderem Wert

### 6. Kontaktstellen

→ Gemeindeverwaltung Bönigen, Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen, T 033 826 10 00

→ Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, T 031 635 97 70